

## **Informationsblatt für von den Frostschäden im April 2017 betroffene Obst- und Weinbaubetriebe**

Stand: Juli 2017

Temperaturen bis zu minus 7 Grad Celsius in den Nächten vom 19. bis 21. April 2017 haben bayernweit starke Schäden vor allem im Obst- und Weinbau verursacht. Derzeit laufen die Vorbereitungen, um ein staatliches Hilfsprogramm für stark geschädigte Betriebe auf den Weg zu bringen.

Die exakten Schadenshöhen stehen zwar jeweils erst nach der Ernte der Kulturen fest. Mit Blick auf eine spätere, reibungslose Antragstellung gibt Ihnen dieses Info-Blatt Hinweise, welche Unterlagen und Aufzeichnungen Sie bereits jetzt vorbereitend zusammenstellen können.

Entscheidend für eine Antragstellung wird sein, dass der Ertragsrückgang (Naturalerzeugung) in der frostgeschädigten Kultur bzw. dem Produktionsverfahren mind. 30 % beträgt. Als Vergleich dient ein Dreijahresdurchschnitt auf Grundlage der Jahre 2012 bis 2016, unter Ausschluss des jeweils höchsten und niedrigsten Wertes.

Zur korrekten Ermittlung dieser Antragschwelle sind folgende Unterlagen/Dokumente erforderlich:

### Obstbaubetriebe

Geeignete Nachweise über die im Basiszeitraum und im Schadjahr erzeugten Erntemengen:

**Anlieferer an Erzeugergemeinschaften:** Lieferscheine, Abrechnungen (beinhalten auch die bereits getätigten Abschlagszahlungen), Ernte- und Lagerbestandsaufzeichnungen. Buchführung in Kombination mit Erntemengen.

**Direkt-/Selbstvermarkter:** Lieferscheine, Rechnungen, Belege, Ernte- und Lagerbestandsaufzeichnungen. Buchführung in Kombination mit Erntemengen.

### Weinbaubetriebe

Bei **selbstvermarktenden Weinbaubetrieben** wird als Basis für den Rückgang der Naturalerzeugung im Jahr 2017 der Durchschnitt der drei mittleren Werte der amtlichen Trauben-Ernte-Meldungen der Jahre 2012-2016 herangezogen. Die Einkommensminderung errechnet sich aus dem flächenkorrigierten Minderertrag im Schadjahr 2017 im Vergleich zum Durchschnitt des Basiszeitraums.

**Mitglieder von Erzeugergemeinschaften** müssen eine Bescheinigung der Ernteerträge in den betreffenden Zeiträumen vorlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie zu gegebener Zeit im Förderwegweiser auf der Internet-Seite des Staatsministeriums bzw. über die Wein- und Obstbauberatung.